

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. November 2020	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 20	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz <i>Ändert FFN 311-12</i>	762
12. 11. 20	Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes sowie zur Änderung der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung <i>Ändert FFN 353-56, 300-50</i>	763
12. 11. 20	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes <i>Ändert FFN 37-48</i>	767
3. 11. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung <i>Ändert FFN 91-53</i>	770
28. 10. 20	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht <i>Ändert FFN 210-85</i>	773
9. 11. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Bergverordnung <i>Ändert FFN 53-60</i>	774

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesmeldegesetz*)**

Vom 12. November 2020

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zuständig für die Durchführung der Aufgaben der Meldebehörde ist der Gemeindevorstand als Gefahrenabwehrbehörde nach § 82 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“

2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. November 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 311-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes sowie
zur Änderung der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung**

Vom 12. November 2020

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Altenpflegegesetzes**

Das Hessische Altenpflegegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Hessisches Altenpflegehilfegesetz – HAltPflHG)“

2. In § 1 wird die Angabe „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ durch „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die

a) durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder

b) Gleichwertigkeit ihres oder seines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises nach den Bestimmungen für reglementierte Berufe des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), nachweist,“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem landesrechtlich geregelten Beruf der Altenpflegehilfe, für den eine Ausbildung von mindestens einem Jahr vorgeschrieben ist und die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt, gilt als Erlaubnis nach § 1.“

c) Die Abs. 4 bis 11 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 4.

4. In § 3 Abs. 1 wird nach der Angabe „2005/36/EG“ die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerken-

nung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93 S. 28, ABl. EU 2009 Nr. L 33 S. 49, ABl. EU 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1),“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „700“ durch „750“ und die Angabe „900“ durch „950“ ersetzt.

b) Der bisherige Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Ausbildung nach Abs. 1 wird in Altenpflegehilfeschulen durchgeführt, die der staatlichen Anerkennung bedürfen. Als Ausbildungseinrichtungen eigener Art unterstehen die Altenpflegehilfeschulen nicht dem hessischen Schulrecht. Sie bilden auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen aus.

(5) Altenpflegehilfeschulen können staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegehilfeschule muss durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit

a) einer

aa) Berufserlaubnisurkunde, die auf der Grundlage des

aaa) Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

bbb) Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), oder des

ccc) Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),

erteilt wurde und

bb) mehrjähriger Berufserfahrung oder

b) einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium

erfolgen,

¹⁾ Ändert FFN 353-56

2. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht nachweisen,
3. die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel vorhalten und
4. nachweisen, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Durch Rechtsverordnung kann Näheres zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestimmt werden.

(6) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt. Abweichend von Satz 1 kann auf Vorschlag der Schulleitung und mit Genehmigung des für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständigen Ministeriums auch ohne Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss eine Zulassung zur Ausbildung erfolgen. Den Antrag auf Erlaubnis nach § 2 können die nach Satz 2 zugelassenen Auszubildenden erst stellen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zur Ausbildung den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss erwerben; diesem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb eines solchen Abschlusses beizufügen.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und in Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ sowie nach der Angabe „(GVBl. S. 34)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und in Satz 1, 3 und 4 wird das Wort „Altenpflegeschule“ jeweils durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.
- f) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobung eines Ausbildungsangebotes nach Abs. 9 Nr. 3 kann zur Schaffung eines solchen dauerhaften Ausbildungsangebotes mit Zustimmung des für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständigen Ministeriums von den Abs. 2 bis 6, § 5 sowie der Altenpflegeverordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. ein tarifvertraglicher Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich, falls kein Tarifvertrag besteht,

2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, die insgesamt höchstens

a) 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts und

b) 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung betragen,

3. Unterbrechungen durch Schwangerschaft der Schülerin für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 bis 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), die einschließlich der Unterbrechungen nach Nr. 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978)“ durch „25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063)“ ersetzt, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ durch „20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044)“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Altenpflegeschule“ jeweils durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

8. In § 10 wird in der Überschrift und in Abs. 1 und 3 Satz 1 das Wort „Altenpflegeschule“ jeweils durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)“ durch „Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997)“ ersetzt.

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten der praktischen Ausbildung umfassen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen einschließlich der Kosten der Praxisanleitung.“

10. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Probezeit beträgt drei Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.“

11. In § 17 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

12. Die §§ 18, 19 und 20 werden aufgehoben.

13. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

14. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.

15. Der bisherige § 23 wird § 18 und die Angabe „24“ wird durch „19“ ersetzt.

16. Der bisherige § 24 wird § 19 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, dass den Altenpflegehilfeschulen und den nach § 65 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes weiterhin staatlich anerkannten Altenpflegesschulen, soweit sie die Ausbildung nach § 66 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes anbieten, die angemessenen Kosten der Ausbildung erstattet werden, soweit diese Kosten nicht nach § 18 von anderer Seite zu erstatten sind.“

17. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
18. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Dritte Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt Zuständigkeiten“

19. Der bisherige § 26 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und des Altenpflegegesetzes, soweit auf dieser Grundlage die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 66 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes abgeschlossen wird, ist das für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständige Ministerium.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§10 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Satz 1“ ersetzt.

20. Der bisherige § 27 wird aufgehoben.
21. Als neuer Vierter und Fünfter Abschnitt werden angefügt:

„Vierter Abschnitt Bußgeldvorschriften“

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.

Fünfter Abschnitt Anwendungsvorschriften

§ 22

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz in

der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) keine Anwendung.

§ 23

Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte „Altenpflegehelferin“ oder als staatlich anerkannter „Altenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur „Altenpflegehelferin“ oder zum „Altenpflegehelfer“ wird nach den bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften abgeschlossen. Die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

§ 24

Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) Altenpflegesschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten als staatlich anerkannte Altenpflegehilfeschulen fort, sofern die Anerkennung nicht widerrufen wird.

(2) Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2021

1. eine Schule leiten oder als Lehrkräfte an einer Schule rechtmäßig unterrichten,
2. die für die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder
3. an einer für die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erforderlichen Weiterbildung teilgenommen und diese erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

Änderung der Pflegeschulen-Statistik- Verordnung

In § 2 Abs. 4 der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 392) wird das Wort „Altenpflegegesetzes“ durch „Altenpflegehilfesetzes“ und die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 296)“ durch „12. November 2020 (GVBl. S. 763)“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 300-50

Artikel 3**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Pflegeschulen-Statistik-Verordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. November 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes*)

Vom 12. November 2020

Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisausschuss“ die Wörter „und erfolgt im Benehmen mit diesen“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder eine Verlegung innerhalb der Unterkunft kann durch den Kreisausschuss oder den Gemeindevorstand angeordnet werden.“
4. In § 4 werden die Abs. 3 und 4 aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend oder wiederholt gegen eine Anordnung nach § 3 Abs. 4 verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich der Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder Verlegungen innerhalb einer Unterkunft widersetzt.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes für die untergebrachte Person. Es kann vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Landkreise und kreisan-

gehörige Gemeinden wirken zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammen. Die untergebrachten Personen sind mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.

(4) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.“

6. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Satzungsermächtigung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 und § 5 können die Landkreise und Gemeinden durch Satzung Näheres regeln über

1. die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses,
2. eine von der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 abweichende Festsetzung der Gebühren für die Unterbringung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses und
3. die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

(2) Macht ein Landkreis oder eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Abs. 1 Nr. 2 Gebrauch, dürfen die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Die Satzung hat vorzusehen,

1. unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann und
2. dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und Gemeinden erhalten

1. für Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen

- a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
- b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 oder
- c) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,

*) Ändert FFN 37-48

soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248, 1277), erhalten, eine pauschale Abgeltung nach der Anlage,

2. zur Unterstützung der sozialen Betreuung von Personen

- a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9,
- b) denen eine vorläufige Bescheinigung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde,
- c) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
- d) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes

einmalig ein Integrationsgeld in Höhe von 3 000 Euro pro Person. Die Auszahlung der Beträge nach Satz 1 erfolgt nur für Personen, die nach § 2 zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 haben Landkreis und kreisangehörige Gemeinde eine angemessene Erstattung zu vereinbaren.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Flüchtlingen“ durch die Angabe „Personen nach Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Erstattung nach Abs. 1 und 2 entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person nach Abs. 1 Satz 1 einen anderen als den in Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltstitel erhält. Für

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 1 und 2 und
2. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 2

auf längstens zwei Jahre begrenzt. Abweichend von Satz 2 ist die Erstattung für die in Satz 2 genannten Personen, die seit dem 1. Januar 2017 erstmals zugewiesen werden, auf drei Jahre begrenzt.“

- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für deren Höhe ist die jeweils am 15. Feb-

ruar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2.“

- e) Abs. 5 wird aufgehoben.

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des zu erwartenden Auszahlungsbetrages gewährt.“

- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und in Nr. 1 wird das Wort „Erstattungsbeträge“ durch „Beträge“ ersetzt und die Angabe „und 5“ gestrichen.
- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird „Satz 1“ eingefügt.

9. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Übergangsbestimmungen

(1) Für Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die mindestens eine Festsetzung der Erstattungsbeträge nach

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder

2. § 7 Abs. 1 Satz 2

des Landesaufnahmegesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bis zum 15. August 2020 erfolgt ist und mindestens eine weitere Festsetzung und Auszahlung dieser Erstattungsbeträge ab dem 15. November 2020 erfolgt wäre, wird einmalig ein Integrationsgeld in Höhe von 1 440 Euro an den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde gewährt, in der die Person zum 15. November 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Festsetzung der Beträge nach Abs. 1 erfolgt zum 15. November 2020. Maßgeblich für die Festsetzung der Beträge ist die am 15. November 2020 festgestellte Zahl der Personen nach Abs. 1. Die Auszahlung der Beträge erfolgt zum 31. März 2021.“

10. In § 8 Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

11. Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage – zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Je Person und Monat werden erstattet:

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 8 und 11 am 1. Januar 2021 in Kraft.

für das Jahr	den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner
2021	1 050 €	940 €	865 €
2022	1 066 €	954 €	878 €
2023	1 082 €	968 €	891 €
2024	1 098 €	983 €	904 €
2025	1 114 €	998 €	918 €
2026	1 131 €	1 013 €	932 €
2027	1 148 €	1 028 €	946 €

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. November 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung*)

Vom 3. November 2020

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2014 (GVBl. S. 196), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „11. November 2016 (BGBl. I S. 1474)“ durch „27. März 2020 (BGBl. I S. 575)“ ersetzt.

ccc) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), geändert durch Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748), wenn die Röntgenstrahlung durch Röntgeneinrichtungen nach § 5 Abs. 30 des Strahlenschutzgesetzes oder durch Störstrahler nach § 5 Abs. 37 des Strahlenschutzgesetzes verursacht wird,“

ddd) Buchst. e wird wie folgt geändert:

aaaa) Nach der Angabe „BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131,“ wird das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

bbbb) Die Doppelbuchst. dd und ee werden aufgehoben.

cccc) Die bisherigen Doppelbuchst. ff bis kk werden die Doppelbuchst. dd bis ii.

eee) Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„f) der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 81 S. 51) und des PSA-Durchführungsgesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475),“

fff) Nach Buchst. f wird als neuer Buchst. g eingefügt:

„g) der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 99) und des Gasgerätedurchführungsgesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473),“

ggg) Der bisherige Buchst. h wird Buchst. h und die Angabe „18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)“ durch „30. April 2019 (BGBl. I S. 554)“ ersetzt.

hhh) Die bisherigen Buchst. h und i werden die Buchst. i und j.

iii) Der bisherige Buchst. j wird Buchst. k und die Angabe „Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

jjj) Die bisherigen Buchst. k und l werden die Buchst. l und m.

kkk) Der bisherige Buchst. m wird Buchst. n und die Angabe „20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048)“ durch „28. April 2020 (BGBl. I S. 960)“ ersetzt.

lll) Die bisherigen Buchst. n bis q werden die Buchst. o bis r.

mmm) Der bisherige Buchst. r wird Buchst. s und die Angabe „8. April 2013 (BGBl. I S. 734)“ durch „28. April 2020 (BGBl. I S. 960)“ ersetzt.

nnn) Die bisherigen Buchst. s bis u werden die Buchst. t bis v.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

*) Ändert FFN 91-53

- bb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) die staatliche Aufsicht nach § 178 des Strahlenschutzgesetzes, soweit Röntgeneinrichtungen nach § 5 Abs. 30 des Strahlenschutzgesetzes oder Störstrahler nach § 5 Abs. 37 des Strahlenschutzgesetzes betroffen sind.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. b bis i, n bis q und s“ durch „Buchst. b bis e, h bis j, o bis r und t“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)“ durch „12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2299)“ durch „Gesetz vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 626)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 175 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung“
- cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zuständige Behörde für
1. das Verlangen der Vorlage zur Einsicht und die Entgegennahme von Gesundheitsakten nach § 79 Abs. 4 Satz 1 und
 2. das Verlangen der Hinterlegung nach § 85 Abs. 2 Satz 2
- des Strahlenschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
- „3. Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Abs. 17 Satz 3,“
- b) Die bisherigen Nr. 3 bis 9 werden die Nr. 4 bis 10.
4. Dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Kostenentscheidungen,“ angefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „nach den §§ 26 bis 28 des Medizinproduktegesetzes bei der internen und externen Qualitätssicherung“ durch „des Qualitätssicherungssystems für medizinische Laboratorien“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „der Bekanntmachung“
- eingefügt und die Angabe „7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842)“ wird durch „29. November 2018 (BGBl. I S. 2034)“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 18a Abs. 1 Satz 3 und der erforderlichen Kenntnisse nach § 18a Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie für Maßnahmen nach § 18a Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Röntgenverordnung“ wird durch „§ 47 Abs. 1 Satz 1 und der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 bis 3 sowie der Aktualisierung nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 3 und für Maßnahmen nach § 50 der Strahlenschutzverordnung für den Röntgenstrahlenschutz“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Druckluftverordnung, § 41 Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung und § 64 Abs. 1 Satz 1“ durch „Druckluftverordnung und § 175 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Zuständige Behörde im Bereich Röntgenstrahlenschutz für die
1. Erteilung der Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes,
 2. Anerkennung von Kursen nach § 51 der Strahlenschutzverordnung,
 3. Feststellung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Rahmen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung nach § 47 Abs. 5 Satz 1 oder der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung und
 4. Überprüfung der Fachkundeaktualisierung nach § 48 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, mit Ausnahme der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte, für die das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig ist,
- ist das Regierungspräsidium Kassel,
5. Feststellung der erforderlichen Fachkunde im jeweiligen Anwendungsgebiet nach § 47 Abs. 4 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist
 - a) für die Gesundheitsfachberufe das Regierungspräsidium Darmstadt,
 - b) für Ärztinnen und Ärzte die Landesärztekammer Hessen,
 - c) für Zahnärztinnen und Zahnärzte die Landes Zahnärztekammer Hessen und
 - d) für Tierärztinnen und Tierärzte die Landestierärztekammer Hessen,
 6. Erteilung der Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 5 Satz 2 Strahlenschutzverordnung ist

- a) für Zahnärztinnen und Zahnärzte das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen und
- b) für Tierärztinnen und Tierärzte das Regierungspräsidium Gießen.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht*)

Vom 28. Oktober 2020

Aufgrund des § 54 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Ge-

richten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht vom 13. August 2002 (GVBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Amtstracht-Verordnung)“ angefügt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2020

Die Hessische Ministerin der Justiz

Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 210-85

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Bergverordnung*)
Vom 9. November 2020

Aufgrund des § 65 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und des § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 127 Abs. 1 und den §§ 128 und 129 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und jeweils in Verbindung mit § 68 Abs. 1 und § 176 Abs. 3 des Bundesberggesetzes sowie mit § 19 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Hessische Bergverordnung vom 30. August 2012 (GVBl. S. 277), geändert

durch Verordnung vom 22. Juni 2016 (GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Angabe „Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)“ ersetzt.
2. In § 27 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 2020

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 53-60

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
